

Hinweise und Erläuterungen zur Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Rates der Samtgemeinde Zeven am 09.11.2021

Zu Punkt 1.: Eröffnung der Sitzung

Die Sitzung wird durch das älteste anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied eröffnet und bis zur Wahl der/des Ratsvorsitzenden (TOP 6) geleitet.

Zu Punkt 2.: Verabschiedung ausgeschiedener Ratsmitglieder

Die ehemaligen Abgeordneten (G. Baden, E. Brandes, H.-J. Budde, L. Cordes, A. Fahjen, R. Grabowski, J. Holsten, H. Meyer, M. Poburski, S. Schwerdt, M. Setzer, D. Tiedemann, J. Tietjen, J. T. Wendelken) werden verabschiedet.

Zu Punkt 3.: Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG und Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 60 NKomVG

Die Ratsmitglieder sind nach § 43 NKomVG auf die ihnen obliegenden Pflichten zur Amtverschwiegenheit (§ 40 NKomVG), zur Beachtung des Mitwirkungsverbot (§ 41 NKomVG) und des Vertretungsverbot (§ 42 NKomVG) hinzuweisen. Der Hinweis wird aktenkundig gemacht. Nach der Pflichtenbelehrung erfolgt die förmliche Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 60 NKomVG durch den **Samtgemeindebürgermeister**, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Zu Punkt 4.: Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit ist durch die Vertretung festzustellen.

Zu Punkt 5.: Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung ist durch die Vertretung festzustellen.

Zu Punkt 6.: Wahl der/des Ratsvorsitzenden

Der Rat wählt unter Leitung des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes, aus seiner Mitte die/den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode (§ 61 Abs. 1 NKomVG).

Vorschlagsberechtigt für diese Wahl ist jedes Mitglied der Vertretung. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich, also mit Stimmzetteln. Wird nur ein Wahlvorschlag abgegeben, ist, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf (Handerheben) zu wählen. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Die/der Ratsvorsitzende ist im 1. Wahlgang dann gewählt, wenn sie/er **mehr als die Hälfte der Stimmen** der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erhält; im Rat der Samtgemeinde Zeven mit 35 Ratsmitgliedern sind dies also mindestens 18 Stimmen. Wird dieses Ergebnis nicht im 1. Wahlgang erreicht, so findet ein 2.

Wahlgang statt, in dem dieselben, aber auch andere Ratsmitglieder vorgeschlagen werden können. Im 2. Wahlgang ist gewählt, für den **die meisten Stimmen** abgegeben worden sind. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Nach Annahme der Wahl übernimmt die/der Ratsvorsitzende die Leitung der Ratssitzung.

Zu Punkt 7.: Wahl der Vertreter der/des Ratsvorsitzenden

Gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat ferner über die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden und wählt dementsprechend Vertreter.

Zu Punkt 8.: Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2021 – 2026

Gemäß § 69 NKomVG gibt sich der neugewählte Rat in seiner 1. Sitzung eine Geschäftsordnung. Der Rat kann grundsätzlich die (bisherige) Geschäftsordnung des alten Rates übernehmen. Sie kann solange fortbestehen, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird. Die Verwaltung empfiehlt, in einer der ersten Sitzungen über eine neue Geschäftsordnung zu beraten.

Beschlussempfehlung:

Die Geschäftsordnung des Rates der Samtgemeinde Zeven für die Wahlperiode 2016 - 2021 gilt zunächst für die Wahlperiode 2021 – 2026 fort.

Zu Punkt 9.: Bildung des Samtgemeindeausschusses

9.1) Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke im Rat

Die Feststellung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie ihrer Stärke ist Grundlage für die Besetzung des Samtgemeindeausschusses

Beschlussempfehlung:

Der Rat stellt die Fraktionen und Gruppen und ihre Stärke im Rat fest.

9.2) Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG

In Gemeinden, die neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 16 - 44 Ratsmitglieder haben, kann der Rat mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird (§ 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

9.3) Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenen Ausschusssitze

Der Samtgemeindeausschuss besteht aus dem Samtgemeindebürgermeister, 6 oder 8 Beigeordneten sowie ggf. den Grundmandatsinhabern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (§§ 74 Abs. 1 und 2 NKomVG).

In der 1. Sitzung des Rates bestimmen die Ratsfrauen und Ratsherren aus ihrer Mitte die Beigeordneten; § 71 Abs. 3, 4 Sätze 1 und 2, Abs. 5 und 10 NKomVG ist anzuwenden.

Das sog. **Vorausmandat** gilt auch bei diesem Verfahren („Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu.“)

Beschlussempfehlung:

Der Rat stellt die auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze sowie ggf. die beratenden Ausschusssitze der Grundmandatsinhaber gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG fest.

9.4) Benennung der Beigeordneten und ggfls. Grundmandatsinhaber

Die Beigeordneten werden von den Fraktionen und Gruppen aufgrund der entfallenden Ausschusssitze namentlich benannt (§ 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG). Außerdem werden die Grundmandatsinhaber nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG namentlich benannt.

9.5) Bestimmung der Stellvertreter der Beigeordneten für den Samtgemeindeausschuss

Für jedes Mitglied des Samtgemeindeausschusses ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich die Vertreterinnen oder Vertreter untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe durch ein Mitglied im Samtgemeindeausschuss vertreten, so kann von ihr eine 2. Vertreterin oder ein 2. Vertreter bestimmt werden (§ 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG).

Beschlussempfehlung:

Die Vertreter/innen der Beigeordneten werden von den Fraktionen und Gruppen aufgrund der entfallenden Ausschusssitze namentlich benannt. Außerdem werden die Vertreter/innen der Grundmandatsinhaber nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG namentlich benannt.

9.6) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Samtgemeindeausschuss

Beschlussempfehlung:

Der Rat stellt die Zusammensetzung und die Benennung der Beigeordneten sowie deren Vertreter/innen im Samtgemeindeausschuss fest.

Zu Punkt 10.: Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/-innen des Samtgemeindebürgermeisters

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner konstituierenden Sitzung bis zu 3 Vertreter/innen, der/die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde und den weiteren in § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG genannten Aufgaben vertreten und bestimmt ggf. die Reihenfolge. Gewählt wird nach den Vorschriften des § 67 NKomVG in drei getrennten Wahlgängen.

Zu Punkt 11.: Bildung der Fachausschüsse

11.1) Festlegung der Anzahl und Art der zu bildenden Ausschüsse

Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse bilden (§ 71 NKomVG). Während der abgelaufenen Wahlperiode bestanden folgende Fachausschüsse:

Bauausschuss

Feuerschutzausschuss

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement

Friedhofsausschuss

Umwelt- und Wegeausschuss

Betriebsausschuss

Schul- und Kulturausschuss (3 stimmberechtigte Mitglieder nach besonderen Rechtsvorschriften (je 1 Lehrer-, Eltern- und Schülervereiner/in))

Verwaltungsseits werden 4 Änderungen vorgeschlagen (Geschäftsverteilung s. Anlage)::

1. Bildung eines Ausschusses für Sportstätten, Soziales und Brandschutz und Auflösung des Feuerschutzausschusses
2. Integration von Friedhofsangelegenheiten (außer Satzung) in den Bauausschuss und Auflösung des Friedhofsausschusses
3. Integration der Hochbauangelegenheiten in den Bauausschuss und Umbenennung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement in Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
4. Umbenennung des Umwelt- und Wegeausschuss in Umwelt- und Klimaschutzausschuss mit Aufnahme des Beratungssachbereiches „Klimaschutzangelegenheiten“

Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt über die zu bildenden Ausschüsse.

11.2) Festlegung der Ausschusssitze

Während der abgelaufenen Wahlperiode bestanden die Fachausschüsse aus jeweils 8, 10 bzw. 11 Ratsmitgliedern. Nach § 71 Abs. 2 NKomVG legt die Vertretung die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest und entscheidet gem. § 71 Abs. 7 darüber, wie viele Nicht-Ratsmitglieder (sog. Hinzugewählte, max. 1/3) mit beratender Stimme in einen Ausschuss entsandt werden. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben im Ausschuss kein Stimmrecht, sondern nur ein Antragsrecht.

Beschlussempfehlung:

Der Rat legt die Zahl der Mitglieder (Ratsmitglieder) und ggf. Nicht-Ratsmitglieder fest.

11.3) Festlegung der Sitzverteilung

Bei der Sitzverteilung findet seit der Novellierung des NKomVG das D'Hondtsche-Höchstzahlverfahren Anwendung. Bei der Sitzverteilung ist in einem 2-stufigen Besetzungsverfahren vorzugehen. Die mit Ratsmitgliedern zu besetzenden Sitze und die mit Nicht-Ratsmitgliedern zu besetzenden Sitze sind gesondert voneinander nach den Regeln des § 71 NKomVG (D'Hondt) zu verteilen.

In diesem Verfahren wird die Anzahl der auf die Gruppen und Fraktionen entfallenen Sitze nacheinander durch die natürlichen Zahlen (1, 2, 3, 4, etc.) geteilt. Nun erhalten die jeweils höchsten Zahlen einen Sitz. Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Einzelbewerber, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes (zusätzliches) Mitglied zu werden.

Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, dürfen ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in diesen Ausschuss entsenden (§ 71 Abs. 3 NKomVG). Das Grundmandat umfasst bis auf das Stimmrecht alle Rechte, also auch gemäß § 56 NKomVG das Antragsrecht. Eine Fraktion oder Gruppe, die aufgrund des Vorschlages einer anderen Fraktion oder Gruppe einen Sitz im Ausschuss erhalten hat, hat keinen Anspruch auf ein Grundmandat (§ 71 Abs. 3 Satz 2 NKomVG).

11.4) Zuteilung der Ausschussvorsitze

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen ebenso nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) zugeteilt. Die Reihenfolge der Höchstzahlen ergibt sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktion und Gruppe durch 1, 2, 3 usw.. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

11.5) Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitgliedern. Einen Vorsitz kann danach - auf Vorschlag einer zugriffsberechtigten Fraktion oder Gruppe - auch eine Fraktion oder Gruppe erhalten, die lediglich Anspruch auf ein Grundmandat ohne Stimmrecht hat. Die Vertretung der Ausschussvorsitzenden ist nach dem NKomVG nicht geregelt. Die Fraktion oder Gruppe, der die/der Vorsitzende angehört, bestimmt daher ein Ausschussmitglied als Stellvertreter/in. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Ratsmitglied in einem Ausschuss vertreten, so kann auch ein anderes Ratsmitglied zum/zur Stellvertreter/in benannt werden.

11.6) Benennung der Ausschussmitglieder

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschussmitglieder.

11.7) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung

Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung durch Ratsbeschluss.

Zu Punkt 12: Besetzung unbesoldeter Stellen in Unternehmen, Einrichtungen, Verbänden und Institutionen

I. Unternehmen und Einrichtungen nach § 138 NKomVG

Die Vertreter der Gemeinde in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, insbesondere in der Gesellschafterversammlung einer GmbH und der Mitgliederversammlung eines Vereins werden vom Rat gewählt (vgl. § 67 NKomVG). Wenn mehrere Vertreter zu bestimmen sind, richtet sich das Verfahren nach § 71 Abs. 6 NKomVG (Höchstzahlverfahren), soweit nicht das Organisationsstatut abweichende Regelungen enthält. Nach § 138 Abs. 2 NKomVG muss die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte zu den Vertreterinnen und Vertretern zählen, sofern mehrere vorzuschlagen sind, es sei denn, dass er darauf verzichtet oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist.

Die Stimmen können regelmäßig nur einheitlich abgegeben werden.

12.1) Eisenbahn- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH

Die Samtgemeinde Zeven hat einen Sitz in der Gesellschafterversammlung der Eisenbahn- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH.

Beschlussempfehlung:

Der Rat benennt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Eisenbahn- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH sowie einen Stellvertreter.

12.2) Mitgliederversammlung des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg (Wümme) zwischen Heide und Nordsee e.V. (TouROW)

Nach § 6 Abs. 5 der Satzung für den TouROW in Verbindung mit der Beitragsordnung hat die Samtgemeinde vier Stimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt den Samtgemeindebürgermeister in die Mitgliederversammlung des Touristikverbandes zu entsenden und benennt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Als weitere/r Vertreter/in wird ein Ratsmitglied sowie ein/e Stellvertreter/in benannt.

12.3) Mitgliederversammlung des Kulturfördervereins im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die Satzung des Kulturfördervereins sieht keine Anzahl von Vertretern des Mitgliedes Samtgemeinde Zeven vor. Entsprechend dem Mitgliedsbeitrag hat die Samtgemeinde drei einheitlich abzugebende Stimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt den Samtgemeindebürgermeister in die Mitgliederversammlung des Kulturfördervereins zu entsenden und benennt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Als weitere/r Vertreter/in wird ein Ratsmitglied sowie ein/e Stellvertreter/in benannt.

II. Zweckverbände

12.4) Zweckverband Volkshochschule Zeven

Nach § 5 Abs. 1 der Verbandsordnung für den „Zweckverband Volkshochschule Zeven“ der Samtgemeinden Sittensen, Tarmstedt und Zeven sind mit Wirkung vom 01.11.2006 neben dem Samtgemeindebürgermeister drei Mitglieder des Rates in die Verbandsversammlung zu entsenden. Im Falle der Wahl des Samtgemeindebürgermeisters zum Geschäftsführer wird vom Samtgemeinderat eine Ersatzperson entsandt. Die Besetzung richtet sich nach dem Höchstzahlverfahren (D'Hondt). Von den Fraktionen sind für die auf sie entfallenden Sitze Mitglieder zu benennen.

Beschlussempfehlung:

Der Samtgemeinderat stellt die Sitzverteilung durch Beschluss fest. Für die Mitglieder sind Verhinderungsvertreter zu benennen.

12.5) Wasserversorgungsverband Bremervörde

Nach § 5 Abs. 2 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Bremervörde entsendet jedes Verbandsmitglied auf je angefangene 2.500 Einwohner, die in seinem Teil des Verbandsgebietes wohnen, einen Vertreter, darunter den Hauptverwaltungsbeamten, in die Verbandsversammlung. Die Samtgemeinde Zeven hat - für nach der Einwohnerzahl von Badenstedt, Nartum und Twistenbostel - einen Vertreter. Damit ist der Samtgemeindebürgermeister zu entsenden. Im Verhinderungsfall wird er von seiner Allgemeinen Vertreterin bzw. seinem Allgemeinen Vertreter vertreten.

III. Institutionen

12.6) Kuratorium für Erwachsenenbildung

Gemäß § 2 der Vereinbarung über die Bildung eines Kuratoriums für Erwachsenenbildung entsendet die Samtgemeinde Zeven einen Vertreter in die Vertreterversammlung.

Beschlussempfehlung:

Als Vertreter im Kuratorium für Erwachsenenbildung wird ein Ratsmitglied sowie ein Stellvertreter/in benannt.

12.7) Förderverein für ein neues MLK in Zeven e.V.

Nach der Satzung des Fördervereins für ein neues MLK in Zeven e.V., dem die Samtgemeinde Zeven angehört, hat jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlussempfehlung:

Der Rat benennt den Vertreter in der Mitgliederversammlung des Fördervereins für ein neues MLK in Zeven e.V.

Anlagen:

- Geschäftsverteilung Fachausschüsse
- Pflichtenbelehrung (NKomVG-Auszug)